



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###  
###  
###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und  
Umwelt  
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07  
Telefax 040 - 4 28 04 - 67 10  
E-Mail [wbz@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:wbz@hamburg-nord.hamburg.de)

Ansprechpartnerin: ###  
Zimmer ###  
Telefon 040 - 4 28 04 - ###  
Telefax 040 - 4 28 04 - 67 10

GZ.: N/WBZ/01197/2014  
Hamburg, den 8. April 2014

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang	31.03.2014
Belegenheit	###
Baublock	431-001
Flurstücke	2255 in der Gemarkung: Groß Borstel 1517, 2085, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257 in der Gemarkung: Groß-Borstel

**Geb. 391 - Senatsempfang Halle 6, am 09.04.2014 (max. 400 Besucher)**

### BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet bis zum 09.04.2014 erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten des Foyers:

Mo, Di 8:00-15:00

Do 8:00-18:00

Fr 8:00-12:00

Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Kellinghusenstraße U1, U3

Tarpenbekstraße Bus 22, 39

Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

## **Ausführungsgrundlagen**

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer 19/1 – 5, 19/7

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

## **Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften**

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
  - 1.1. für die Überschreitung der westlichen und östlichen zulässigen Rettungsweglängen von 60m um ca. 10m auf ca. 70m (§33 Abs.3 HBauO i.V.m. § 7 Abs. 1 VStättVO).

### **Begründung**

Die Überschreitung der Rettungsweglängen wird durch die im Notfall schnelle Öffnung des Hallentores 5 (innerhalb von ca. 2 Minuten) auf eine Breite von mehr als 6m kompensiert.

- 1.2. für den Einbau eines Lamellen-Hallenvorhanges in dem geöffneten westlichem Tor/Ausgang ins Freie (6 Abs. 1 VStättVO).

### **Begründung**

Bei dem Hallenvorhang handelt es sich um ein Stahlgestell aus Quadratrohr in welches Streifen aus PVC eingehängt wurden. Der Streifenvorhang besteht aus PVC - Pendeltürstreifen (Material klar mit gerundeten Längskanten), Normalqualität, Shorehärte ca. A78 und ist schwer entflammbar (B 1). Durch den Einbau des Hallenvorhanges sollen Luftzugerscheinungen gedrosselt werden. Im Brandfall und Fall einer Entfluchtung der Besucher, besteht die Möglichkeit die Lamellen aus dem Rettungsweg zu schwenken.

### **Bedingung**

Während der Veranstaltung ist Sicherheitspersonal am Tor zu positionieren (6 Abs. 1 VStättVO i.V.m. § 51 HBauO).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

## **Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

## **Anlage 1 zum Bescheid**

### **BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Bezirksamt Hamburg-Nord  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

#### **HINWEISE**

2. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

## Anlage 2 zum Bescheid

### LEBENS- UND FUTTERRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

#### Zuständige Stelle für die Überwachung

4. Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg  
Tel.-Nr.: 040 - 428046251  
Fax.-Nr.: 040 - 42804 - 6709  
E-Mail: [Verbraucherschutz@Hamburg-Nord.Hamburg.de](mailto:Verbraucherschutz@Hamburg-Nord.Hamburg.de)

#### AUFLAGEN

5. Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.  
  
VERORDNUNG (EG) Nr. 852/2004  
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene
6. VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES  
vom 28. Januar 2002  
zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des  
Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für  
Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
7. Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und  
Inverkehrbringen  
von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV) vom 8. August 2007